

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 1.

Schulen und Universitäten sind Veranstellungen Begriff. des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. Von Privaterziehungsanstalten.

§. 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabey bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß, geduldet werden.

§. 7.

Von der
häuslichen
Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frey, nach den im Zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bey der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffent-
lichen Schu-
len.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

I. Von ge-
meinen
Schulen.
Aufsicht
und Direc-
tion dersel-
ben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabey die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabey eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14.

§. 14. Alle dabey bemerkten Mängel, Ver-
säumnisse und Unordnungen, müssen sie der Obrig-
keit and dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung
und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müs-
sen sich nach den vom Staate ertheilten oder geneh-
migten Schulordnungen achten; und nichts, was
denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und
einführen.

§. 16. Finden sie bey der Anwendung der er-
gangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Auf-
sicht anvertrauete Schule, Zweifel oder Bedenklich-
keiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem
Schulwesen in der Provinz vorgesezten Behörde da-
von Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Ent-
scheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistli-
chen Schulvorsteher über eine oder sie andere bey
der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung sich
nicht vereinigen kann.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vor-
rechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. II. §. 170. sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übr-
igem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles
das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist.
(Ebd. §. 193. sqq. Abschn. c.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke,
die zu einer gemeinen Schule gehören, von der or-
dentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bey
Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränk-
ungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht
unterworfen. (Th. I. Tit. II. §. 1075.)

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt
in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Bestellung
der Schul-
lehrer.

§. 23.

§. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichem Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorge stellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Abwendung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner

ner

ner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartey beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frey.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabey nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Schulgebäude nur halb so viel bey, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bey Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kammereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich versabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung des

desselben auf eben die Art, wie bey Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwen Tagereisen, wie bey Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Fünften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

Nacht der
Schulge-
meine zur
Herbeihol-
una neuer
Schulmei-
ster.

Nacht der
Aeltern, ihre
Kinder zur
Schule zu
halten.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 47. Die Schulaufsäher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. Pflichten der Schulaufsäher.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. 44.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eianen Unterricht des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzumirken. Pflichten des Predigers.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden. Schulzucht.

§. 51. Glaubte der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabey dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.